NÜRNBERG

Umweltprüfung

in der Bauleitplanung

Satzung Nr. 58 Muggenhofer Straße

zur Aufhebung bestehender planungsrechtlicher Festsetzungen einfacher Bebauungspläne sowie geltender ortspolizeilicher Bauvorschriften

1. Entwurf Umweltbericht

Stand: 22.07.2015

Geltungsbereich - Luftbildausschnitt



Geltungsbereich der Satzung Nr. 58

1. Einleitung / Ziele der Satzung / Plangrundlagen

Das Satzungsverfahren Nr. 58 soll eingeleitet werden, um die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen einfacher Bebauungspläne sowie die geltenden ortspolizeilichen Bauvorschriften im Satzungsgebiet ersatzlos aufzuheben. Anlass hierfür ist der in Teilen planüberschreitend erfolgte Straßenausbau im Bereich Muggenhofer / Nicolaistraße, für welchen der Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) entsprechende Erschließungsbeiträge erheben können muss. Zu diesem Zweck ist es gem. § 125 BauGB notwendig, zu prüfen, ob durch die Aufhebungssatzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu erwarten sind.

Zur Einleitung des Verfahrens wurde das Umweltamt (UwA) daher um die Umweltprüfung und die Erstellung des 1. Entwurfes des Umweltberichtes gem. § 2 (4) BauGB gebeten.

Das Satzungsgebiet liegt im Stadtteil Muggenhof westlich und östlich der Nicolaistraße, zwischen der Kleingartenanlage Fuchsloch, der Muggenhofer Straße und dem ehem. AEG-Gelände im Westen. Die städtebauliche Entwicklung des Gebietes ist laut Stadtplanungsamt (Stpl) nahezu abgeschlossen, künftige Vorhaben sollen auf Grundlage einer Genehmigungsfähigkeit gem. § 34 BauGB beurteilt werden.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) weist das Satzungsgebiet vollständig als gewerbliche Baufläche aus. Derzeit gelten u.a. noch die planungsrechtlichen Festsetzungen des Baulinienplans Nr. 2827 aus dem Jahr 1925. Es befinden sich innerhalb des Gebiets weder naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte / Flächen noch in der Stadtbiotopkartierung (SBK) bzw. im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg aufgeführte Biotope.

2. Bestandsanalyse / Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Boden / Wasser

Ausgangssituation
Der Untergrund im Satzungsgebiet wird aus Keupersandstein (Blasensandstein) gebildet. Durch die weitgehende Versiegelung des Gebiets (laut ABSP beträgt der Versiegelungsgrad 70–100 %) sind die ökologischen Bodenfunktionen kaum intakt. Der nördliche Randbereich des Satzungsgebiets grenzt an den Bereich der Altdeponie Fuchsloch. Der Grundwasserflurabstand steigt von Osten nach Westen von 5 – 7 m auf mehr als 10 m an, die Fließrichtung ist dabei nach Nordosten zur Pegnitz hin gerichtet.

<u>Kampfmittelbelastung:</u>
Im Satzungsgebiet (Gmkg. Höfen) ist auf Fl.Nr. 939/0 eine ehemalige Flakstellung sowie auf Fl.Nr. 936/0 ein ehemaliger Löschwasserteich verzeichnet. Das Nürnberger Stadtgebiet ist bzgl. Kriegsaltlasten (Kampfmittel) prinzipiell als Belastungsgebiet einzustufen.

<u>Altlasten:</u>
Das Satzungsgebiet war insb. in den letzten 10 Jahren im Zuge von Bauvorhaben und Nutzungsänderungen von Altlastenuntersuchungen / -sanierungen und baubegleitenden Beweissicherungsuntersuchungen (Versickerungsbereiche) gekennzeichnet. Im Rahmen von potentiellen künftigen Baumaßnahmen ist für Fl.Nrn. 936/0, 937/0, 937/3, 1093/10

(u.a. Nutzung durch Realschule) und für Fl.Nr 934/1 (Schulsportanlagen) mit bodenschutzrechtlichen Auflagen zu rechnen. Bei den sanierten Flächen bzw. bei Flächen, für welche der Altlastenverdacht ausgeräumt werden konnte (Fl.Nrn. 935/2, 935/3, 939/0), ist dagegen nicht mit Auflagen zu rechnen. Die auf Fl.Nr. 939/0 (Jugendhaus / KITA) errichteten Grundwassermessstellen müssen allerdings erhalten bleiben.

Auswirkungen / Prognose
Aufgrund der nahezu abgeschlossenen städtebaulichen Entwicklung des Gebietes werden **keine erheblich nachteiligen** Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser erwartet. Bei potentiellen zukünftigen Eingriffen in den Untergrund muss jedoch der o.g. Belastungssituation des Bodens entsprechend Rechnung getragen werden.

2.2 Pflanzen, Tiere, Landschaft

Ausgangssituation
Das Satzungsgebiet ist durch Bebauung, Verkehrs- und Parkflächen sowie eine Sportanlage weitgehend versiegelt. Vorhandene Grünstrukturen beschränken sich auf einige, auch für das Landschaftsbild und evtl. für die Tierwelt relevante Straßenbäume entlang der Muggenhofer und der Nicolaistraße. Auf dem Jugendhaus-/ KITA-Gelände (Fl.Nr. 939/0) befinden sich direkt an der Straße zudem zwei Altbäume. Für das nähere Umfeld des Satzungsgebiets ist in der Artenschutzkartierung ein Fundpunkt der Zwergfledermaus verzeichnet. Da das Gebiet mit mehrgeschossigen Gebäuden unterschiedlicher Nutzungen bestanden ist, kann eine Besiedlung dieser und weiterer gebäudebewohnender Fledermaus-/Vogelarten (z.B. Mauersegler, Turmfalke) nicht ausgeschlossen werden, soweit Spalten, überstehende Abkantungen bzw. geeignete Quartiere vorhanden sind.

Insgesamt hat das Satzungsgebiet, mit Ausnahme der genannten (Alt)Bäume, für die Schutzgüter Pflanzen und Landschaft eine geringe, für das Schutzgut Tiere eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose
Aus der geplanten Aufhebung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen resultieren **keine erheblich negativen** Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft. Die Auflagen des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wären bei künftigen Vorhaben auf Baugenehmigungsebene abzuarbeiten. Bei Betroffenheit des Baumbestandes im Rahmen von Einzelvorhaben greift ggfs. die Baumschutzverordnung.

2.3 Mensch, menschliche Gesundheit

2.3.1 Erholung

Auf dem Jugendhaus-/ KITA-Gelände (Fl.Nr. 939/0, Gmkg. Höfen) wurde ein Aktivspielplatz errichtet, der für die Freiraumversorgung von Kindern und Jugendlichen von hoher Bedeutung ist. Die geplante Aufhebung der bestehenden Festsetzungen hat diesbzgl. **keine erheblich nachteiligen** Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / Erholung.

2.3.2 Lärmschutz, Störfallvorsorge

Eine erhebliche Vorbelastung hinsichtlich der Umweltbelange Mensch / Lärmschutz und Störfallvorsorge ist für das Satzungsgebiet, das im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, nicht gegeben. Daher sind durch die Aufhebung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen **keine erheblich nachteiligen** Auswirkungen zu erwarten.

2.4 Luft, Klima

Auf Basis der lufthygienischen Daten der nahegelegenen Messstation „Muggenhof“ (ca. 500 m Entfernung) werden die Grenzwerte der 39. BImSchV[1] im Satzungsgebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand sicher eingehalten. Infolge des hohen Versiegelungsgrads ist das Gebiet aus (bio)klimatischer Sicht vorbelastet. Da die städtebauliche Entwicklung des Gebiets jedoch als nahezu abgeschlossen angesehen werden kann, sind durch die Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen **keine erheblich negativen** Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

3. Nullvariante / Konfliktmindernde Maßnahmen

Die Nullvariante (Nichtdurchführung der Planung) entspricht der in Kap. 2 dargestellten Ausgangssituation. Konfliktmindernde Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Geprüfte Alternativen / Methodik / Monitoring

Es wurden keine Planungsalternativen zur Prüfung vorgelegt. Der vorliegende Umweltbericht gem. BauGB soll auf Grundlage vorhandener Daten- und Informationsquellen den aktuellen Zustand des Untersuchungsgebiets und die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange nach § 1 BauGB beschreiben. Maßnahmen gem. § 4c BauGB zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

5. Zusammenfassung

Mit der geplanten Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen einfacher Bebauungspläne sowie geltender ortspolizeilicher Bauvorschriften im Satzungsgebiet sind **keine erheblich nachteiligen Auswirkungen** auf die Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB verbunden.

Aussagen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter liegen aktuell nicht vor. Im weiteren Verfahren ist eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Der vorliegende 1. Entwurf des Umweltberichtes stellt die ersten Ergebnisse der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB dar und wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

Nürnberg, den 22.07.2015
Umweltamt/
Umweltplanung

gez. Hilker gez. Bialas (3840)

[1] Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Grund und Boden, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):
Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:
Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:
Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte im Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:
Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Siehe auch Kapitel 4.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie,* beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Natur und Landschaft

Nach *§ 1 BNatSchG* ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In *§ 20 BNatSchG* ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Erholung, Lärm, Luft, Grün- und Freiraum

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):
gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung):
legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

EG-Umgebungslärmrichtlinie von 2002:
soll einen europaweiten Überblick über die Lärmbelastung verschaffen. Dazu wurden strategische Lärmkarten erstellt. In der anschließenden Lärmaktionsplanung können die Behörden nach eigenem Ermessen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung festlegen. Diese Maßnahmenpläne sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der *39. BImSchV*; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:
Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:
Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:
Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19.05.2010:
Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):
Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss vom 23.01.2013:
In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO_2-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

EnEV (Novellierung 2014):
Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden dabei ab 01. Januar 2016 weiter angehoben und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:
Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:
Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO_2-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO_2-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.